

Rückantwort/Kontakt	
TU Chemnitz/Bereich:	Forschungscluster MERGE
Ansprechpartner:	Nicole Naumann
Adresse/Zimmer:	Reichenhainer Straße 31/33, Raum 108
Telefon:	+49 371 531-13910
Fax:	+49 371 531-13919
E-Mail:	imtc@tu-chemnitz.de

### Anmeldung des Sponsorings/der Präsentation zur IMTC 2021

Angaben Rechnungsempfänger			
Firma:			
Straße:			
Land/PLZ/Ort:			
Telefon:			
E-Mail:			
Ansprechpartner:			
Zu bewerbender Inhalt:			
<b>Präsentationsmöglichkeiten</b>			
Formate (bitte wählen)	Inhalte (bitte wählen)	Kosten	
<input type="checkbox"/> Werbung Online & Print*	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlinkung Ihres Logos auf der Veranstaltungs-Website der IMTC 2021 an der TU Chemnitz</li> <li>Anzeige zur IMTC 2021*** 1/1 Seite im Abstract Band A5 Flyer im Goodie Bag</li> </ul>	250€	
<input type="checkbox"/> Firmenpräsentation Online**	<ul style="list-style-type: none"> <li>Digitalpräsentation auf der IMTC-Webseite (Text, Bild/Video)</li> <li>Einbindung in das Digitalprogramm der IMTC</li> </ul>	500€	
<input type="checkbox"/> Auszeichnungen zur 5 <sup>th</sup> IMTC am 1. Dezember 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sponsor für die Auszeichnung des Best Poster (Stiftung des Preises bzw. der Siegerprämie)</li> <li>Logoeinbindung zur Veranstaltungs-Präsentation (PowerPoint)</li> <li>Namentliche Nennung des Unterstützers in der Moderation</li> </ul>	300€	
<b>Summe:</b>			
Weitere Präsentationswünsche:			
Für sonstige Anfragen und weitere Präsentationswünsche wenden Sie sich bitte an den Forschungscluster MERGE unter +49 371 531-13910 oder <a href="mailto:imtc@tu-chemnitz.de">imtc@tu-chemnitz.de</a> .			
* ab Vertragsabschluss bis 2. Dezember 2021   ** 1. bis 2. Dezember 2021, beginnend ab: 1.12.2021 *** Anzeigenschluss: 19.11.2021			

**Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Sponsoringvertrag wurden zur Kenntnis genommen und akzeptiert.**  
Die angegebenen Sponsoringbeiträge sind nach Rechnungseingang zu zahlen. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Werbematerial ist 10 Tage vor Veröffentlichung bei o. g. Ansprechpartner abzugeben.

Ort/Datum

Unterschrift Antragsteller

Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

## Allgemeine Vertragsbedingungen zum Sponsoringvertrag

### § 1 Grundlegende Bestimmungen

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Technische Universität Chemnitz, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz, vertreten durch den Kanzler - nachfolgend TUC genannt - und dem Unternehmen - nachfolgend Sponsor genannt -, welches den Aushang von Plakaten, die Auslage von Flyern und/oder die Veröffentlichung im Veranstaltungskalender (VAKalender) an der Technischen Universität Chemnitz beabsichtigt. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Sponsors widersprochen.

### § 2 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner verbindet das gemeinsame Anliegen der Förderung des Wissenschaftsstandortes Chemnitz. Zu diesem Zweck ermöglicht es die TUC dem Sponsor attraktive Werbung in der vertragsgegenständlichen Art und Weise zu präsentieren, die insbesondere für Studenten und Mitarbeiter der TUC interessant sind.

(2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Sponsor für die Dauer dieses Vertrages sowie für die Zeit nach Beendigung dieser vertraglichen Beziehung kein ausschließliches Recht bezüglich des Sponsorings erhält. Vielmehr ist die TUC zu jeder Zeit berechtigt, auch mit Dritten Sponsoringverträge abzuschließen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass Werbung folgenden Inhalts ausgeschlossen ist:

- Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
- Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
- Werbung mit parteipolitischen Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
- Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
- Werbung für gesundheits- oder jugendgefährdende Erzeugnisse (insbesondere für Nikotin). Ausgenommen hiervon ist Werbung für „andere alkoholische Getränke“ i. S. d. § 9 Absatz 1 Nummer 2 Jugendschutzgesetz.

(4) Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke des Sponsorings nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit.

### § 3 Leistungen des Sponsors

(1) Der Sponsor verpflichtet sich, der TUC zu deren Förderung den auf dem Anmelde- bzw. Rückmeldebogen näher bezeichneten Betrag, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlungen sind nach Rechnungslegung unter Angabe des Buchungskennzeichens auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Hauptkasse des Freistaates Sachsen

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank

IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22

BIC: MARK DEF1 860

Die Rechnungslegung erfolgt an den Sponsor über den Gesamtbetrag.

(2) Darüber hinaus ist der Sponsor verpflichtet, die auszuhängenden Plakate und/oder die auszulegenden Flyer der TUC in gewünschter Stückzahl entsprechend der Vereinbarung rechtzeitig, jedenfalls aber 10 Tage vor dem Veröffentlichungszeitraum, zur Verfügung zu stellen und der TUC in deren Geschäftsräumen des Exzellenzclusters MERGE zu übergeben. Für Veröffentlichungen des Logos auf der Veranstaltungsseite arbeitet der Sponsor der TUC das jeweilige Logo als Datei in Druckqualität (eps-, ai-, png- oder PDF-Datei) rechtzeitig zu.

### § 4 Leistungen der TUC

(1) Die TUC gestattet als Gegenleistung für die Entrichtung des Grundbeitrages die Präsentation zu Werbezwecken auf dem Gelände der Technischen Universität Chemnitz und/oder auf der Internetseite der Technischen Universität Chemnitz in dem auf dem Anmelde- bzw. Rückmeldebogen näher beschriebenem Umfang und dem dort ebenfalls festgelegten Zeitraum. Die TUC übernimmt zudem, sofern zusätzlich mittels Anmelde- bzw. Rückmeldebogen vereinbart, den Aushang der vom Sponsor gelieferten Plakate und/oder die Auslage der vom Sponsor gelieferten Flyer im vereinbarten Umfang und Veröffentlichungszeitraum. Die TUC verpflichtet sich darüber hinaus die ausgehängten Plakate nach Ablauf des Veröffentlichungszeitraums abzunehmen und zu entsorgen. Die TUC ist für die Entsorgung von auf dem Gelände der TUC befindlichen Flyern, insbesondere weggeworfenen oder nicht angenommenen Flyern, selbst verantwortlich. Der Sponsor ist nicht berechtigt, Plakate selbstständig auszuhängen oder Flyer zu verteilen oder auszulegen, sofern individualvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Sofern die Anzeigenveröffentlichung im (Print)VA-Kalender vereinbart wird, verpflichtet sich die TUC, die druckfähige Anzeige im VA-Kalender über den vereinbarten Veröffentlichungszeitraum zu veröffentlichen. Gleiches gilt für die Veröffentlichung einer Anzeige im (Online)VA-Kalender.

### § 5 Zustandekommen des Vertrags und Laufzeit

(1) Der Sponsor gibt durch Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmelde- bzw. Rückmeldebogen ein verbindliches Angebot ab.

(2) Die Angebotsannahme und damit der Vertragsabschluss erfolgt durch Bestätigung in Textform (z.B. Email).

(3) Der Vertrag ist für die Dauer des auf dem Anmelde- bzw. Rückmeldebogen näher bezeichneten Zeitraums gültig.

### § 6 Nutzungsrechte

(1) Der TUC wird zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes das unentgeltliche einfache Nutzungsrecht am offiziellen Logo des Sponsors und sonstiger gegebenenfalls notwendiger Wort- und Bildmarken des Sponsors eingeräumt. Diese dürfen nur zum Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass durch die Verwendung des offiziellen Logos und der Namensbezeichnung keine Rechte an den Produkten bzw. am Eigentum, insbesondere keine Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte, erworben werden.

(3) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen gemäß § 4 dieser Vertragsbedingungen wird eine Verpflichtung der TUC zur Verwendung des Logos und sonstiger Wort- und Bildmarken des Sponsors, insbesondere auch in Druck- und Werbematerial, mit den Absätzen 1 und 2 nicht begründet.

(4) Mit der zur Verfügungstellung des Materials gemäß § 3 Absatz 2 erklärt der Sponsor, dass er Kenntnis davon hat, dass das ausgelegte, aufgehängte oder veröffentlichte Material durch die TUC, insbesondere durch ihre Beschäftigten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen fotografiert, gefilmt oder in sonstiger Weise aufgenommen werden kann und erklärt sich damit ausdrückliches einverstanden, dass das angefertigte Bild- und Videomaterial zu Dokumentations- und Marketingzwecken genutzt werden kann. Diese Zustimmung umfasst weiterhin die Weiterverarbeitung und Veröffentlichung des Foto- und Videomaterials in Printmedien und auf den Internetpräsenzen der TU Chemnitz sowie auf den von der TU Chemnitz genutzten Social Media-Plattformen.

### § 7 Haftung

(1) Die TUC übernimmt keine Gewähr für den Sponsoringerfolg. Die Haftung der TUC, ihrer Beschäftigten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Sponsor und deren Beauftragten ist für Schäden jeglicher Art, soweit diese nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich durch Mitglieder der TUC verursacht werden, ausgeschlossen. Sofern der Aushang der Plakate, die Auslage der Flyer und/oder die Veröffentlichung im VA-Kalender nicht durchgeführt werden, ist eine Haftung der TUC ausgeschlossen. Für diesen Fall werden die bereits erfolgten Leistungen rückerstattet. Die für die TUC geltenden Haftungsbeschränkungen gelten bei einer eventuellen Haftung des Sponsors entsprechend.

(2) Die Vertragspartner haften einander jeweils uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

### § 8 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien werden sämtliche diesen Vertrag, den Geschäftsbetrieb der anderen Vertragspartei und die Verhältnisse ihrer Kunden und Lieferanten betreffenden Informationen sowie sonstige Informationen, die entweder als „vertraulich“ gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit den Umständen nach anzunehmen sind, streng vertraulich behandeln und diese nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben, soweit und solange die Vertragspartei diese Informationen nicht nachweislich außerhalb der Abwicklung dieses Vertrages erfährt, diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind oder eine Weitergabe aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich ist. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf die Durchführung dieses Vertrages beschränkt. Die Vertragsparteien werden nur solche Personen mit der Vertragserfüllung befassen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

(2) Jegliche externe Kommunikation, insbesondere Presseerklärungen oder sonstige öffentliche Mitteilungen in Bezug auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien, ist zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Sofern eine Vertragspartei Kenntnis von einer angeblichen oder tatsächlichen unbefugten Verwendung oder Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei erhält, hat sie die andere Vertragspartei darüber zu informieren und alle zumutbaren Schritte vorzunehmen, um die unbefugte Verwendung oder Weitergabe zu verhindern oder zu unterbinden.

(4) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

### § 9 Datenschutz

Hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der TUC, insbesondere von Studierenden sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die von dem Sponsor im Rahmen der Vertragserfüllung und/oder mittels des Vertragsgegenstandes erhobenen personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Es steht dem Sponsor jedoch frei, mit den Mitgliedern und Angehörigen der TUC, insbesondere den Studierenden persönlich anders lautende Vereinbarungen zu treffen.

### § 10 Kündigung

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Eine vorherige Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist.

### § 11 Vertragsänderung

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

### § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

### § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Chemnitz.